

Die AGB der a+s Online GmbH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge im Onlinemarketing mit der a+s Online GmbH, Stuttgarter Straße 41, 71254 Ditzingen

1. ALLGEMEINES

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen der a+s Online GmbH (a+s) und ihren Kunden (Auftraggeber) sowie ihren Lieferanten im Onlinemarketing. Sie gelten insbesondere auch für die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Neben- und Zusatzleistungen, insbesondere aber für die Bereiche der

- Vermarktung von E-Mail-Adressen Dritter
- Display Advertising
- Adressgenerierung (Co-Sponsoring, Co-Registrierungen, ...)
- Allgemeine Leistungen wie Beratung, Website-Gestaltung, Affiliate-Marketing.

a+s wird ausschließlich für Unternehmer, d.h. Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln, tätig. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Geltung ist bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. ADRESSGENERIERUNG UND -WEITERGABE

Der Lieferant garantiert die rechtliche Einwandfreiheit der übermittelten Adressdaten, insbesondere die Vereinbarkeit mit geltendem Datenschutz- und Wettbewerbsrecht. Der Lieferant garantiert insbesondere im Fall von E-Mail-Adressdaten, dass für sämtliche Adressdaten ein rechtlich einwandfreies Double Opt-In vorliegt und notfalls auch vorgelegt werden kann. Double Opt-In bedeutet, dass der User nach der Anmeldung eine Check-E-Mail erhält, die er bestätigen muss; erst dann gilt seine Einwilligung als wirksam.

Wenn die rechtliche Einwandfreiheit nicht gegeben ist, verpflichtet sich der Lieferant für den Fall, dass Dritte Rechtsverletzungen geltend machen, a+s von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, a+s bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und etwaige Schadensersatzbeträge zuzüglich der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung auf Verlangen der a+s zu übernehmen.

a+s räumt dem Auftraggeber auf die vereinbarte Dauer die im Auftrag u.U. konkretisierte Befugnis ein, unter Wahrung des geltenden Rechts (insbesondere Datenschutz- und Wettbewerbsrecht) Daten Dritten für geschäftliche Zwecke in der Regel für eigene Werbezwecke zu verwenden.

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind alle durch a+s überlassenen Adressen zur eigenen Nutzung im Rahmen von Direktwerbeaktionen des Auftraggebers bestimmt. Jede Weiterveräußerung oder Weitergabe zur Nutzung durch Dritte ist grundsätzlich unzulässig, bedarf anderenfalls einer vorherigen Erlaubnis durch a+s und ist gemäß einer gesonderten Vereinbarung angemessen zu vergüten. Zum Nachweis einer missbräuchlichen Nutzung genügt die Vorlage einer Kontrolladresse, die in die Datensätze zu diesem Zwecke eingefügt wurden. Bei einer missbräuchlichen Nutzung von Datensätzen schuldet der Auftraggeber eine Vertragsstrafe für jeden einzelnen Missbrauch von 5.000,00 €, gesonderte Schadensersatzansprüche behält sich a+s ausdrücklich vor.

Datensätze werden auf einem geeigneten Datenträger überlassen. a+s ist alternativ befugt, diese für den Auftraggeber im Internet in abrufbarer und speicherbarer Form zum Download anzubieten oder per E-Mail zu übersenden.

Die Annahme des Auftrags erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung der a+s, sofern diese hierzu ein entsprechendes konkretes Deckungsgeschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Liefert dieser Dritte die Adressen nicht, verpflichtet sich a+s den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eventuelle erbrachte Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

3. DISPLAY ADVERTISING

a+s vermittelt und verkauft Werbeinventar, wie z.B. Banner, Buttons, Pop-Ups, Interstitials, Sticky-Ads auf Webseiten und innerhalb Werbenetzwerken Dritter.

Die Anlieferung der Werbemittel muss bis spätestens 2 Werktage vor Kampagnenbeginn in mindestens vier Standardgrößen (468x60, 728x90, 300x250, 120x600) im Bildformat gif und/oder jpg erfolgen. Bei verspäteter Anlieferung oder bei nach Anlieferung erforderlich werdenden, vom Auftraggeber zu vertretenden Änderungen und/oder Anpassungen am Werbemittel wird keine Gewähr für die ordnungsgemäße Auslieferung übernommen. Die Kosten für die Erstellung und Anlieferung der Materialien/Vorlagen trägt der Auftraggeber. Das gilt auch für die Kosten für von ihm zu vertretende Änderungen. Bei nachweisbaren Zahlabweichungen mit dem Adserver der Auftraggeber der a+s ist der Lieferant einverstanden, im vertretbaren Rahmen Nachlieferung zu leisten.

4. E-MAIL-MARKETING

a+s vermittelt, verkauft und vermietet Permission-Adressen für E-Mail-Standalone-Kampagnen, aus Adresslisten Dritter.

Die Anlieferung der Werbemittel vom Auftraggeber an a+s muss bis min. 2 Werktage vor Kampagnenbeginn erfolgen. Bei verspäteter Anlieferung oder bei nach Anlieferung erforderlich werdenden, vom Auftraggeber zu vertretenden Änderungen und/oder Anpassungen am Werbemittel wird keine Gewähr für die ordnungsgemäße Auslieferung übernommen. Die Kosten für die Erstellung und Anlieferung der Materialien/Vorlagen trägt der Auftraggeber. Das gilt auch für die Kosten für von ihm zu vertretende Änderungen.

a+s ist es gestattet nach eigenem Ermessen die im Auftrag gebuchte Kontaktanzahl zu überschreiten. Hieraus entsteht keinerlei Verpflichtung gegenüber a+s. Vergütungspflichtig ist immer die vertraglich vereinbarte Kontaktanzahl.

Nach Auftragserteilung ist eine Stornierung zu 25% des Auftragswerts, 48 h vor Versand zu 50% und 24 h vor Versand zu 100% vergütungspflichtig.

Gewährleistet wird nur die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail, der tatsächliche Empfang wird nicht gewährleistet.

5. AUFGABEN DES AUFTRAGGEBERS UND DER LIEFERANTEN

Der Auftraggeber bzw. der Lieferant ist dazu verpflichtet, sämtliche Handlungen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung von a+s erforderlich sind, auf ein erstes Auffordern von a+s hin auszuführen. Welche Handlungen des Auftraggebers bzw. des Lieferanten genau für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, ist im Einzelfall von a+s zu bestimmen.

Sollte der Auftraggeber bzw. der Lieferant die von ihm eingeforderten Handlungen nicht vornehmen oder deren Vornahme verweigern, ist a+s nicht zur Erbringung der Leistung verpflichtet, für die die Mitwirkungshandlung des Auftraggebers bzw. der Lieferanten erforderlich ist. Hierdurch verliert a+s jedoch nicht den Vergütungsanspruch für die Leistung.

a+s gewährleistet eine dauerhafte technische Verfügbarkeit ihres Dienstes, von der Abweichungen von ca. 5% im Jahresmittel möglich sind. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, in denen die Lieferung aufgrund von Störungen, die nicht im Einflussbereich der a+s (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.), nicht durchführbar ist. Der Lieferant und/oder Websitebetreiber gewährleistet gegenüber der a+s eine dauerhafte technische Verfügbarkeit seines Internet-Angebots. Ausgenommen hiervon sind Zeiten, in denen das Angebot aufgrund von Störungen, die nicht im Einflussbereich des Unternehmensliegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.) nicht erreichbar ist. Werbe- und Arbeitsmittel einschließlich etwaiger Datensätze und Datenbanken, die von a+s zur Verfügung gestellt werden, bleiben in deren Eigentum. Soweit es nicht zur Weitergabe an Auftraggeber bestimmt ist oder verwendet wird, ist das Werbe- und Arbeitsmaterial bei Beendigung des Vertrags unaufgefordert von der Agentur bzw. dem Auftraggeber zurückzugeben.

Terminverschiebungen sind nur bis 3 Werktage vor Versand möglich. Anlieferung von Templates und Betreffzeilen muss bis 48 h vor Versand erfolgen. Änderungen an Template, Tracing oder Betreffzeile sind einmalig bis 24 h vor Versand kostenlos möglich, ansonsten werden 95,00 € zzgl. MwSt./Änderung berechnet. Der Auftrag gilt, wenn nicht anders vereinbart, für ein Template mit einer Betreffzeile. Der Auftraggeber gestattet der a+s die Aufnahme in ihre Referenzliste. a+s ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

6. **BEREITSTELLUNG VON BASISMATERIAL DURCH DEN AUFTRAGGEBER**
Sofern der Auftraggeber für zu erstellende Werbeanzeigen, Websites, Newsletter, Mailing o.ä. Designelemente, Logos Texte und/oder Grafiken zur Verfügung stellt, stimmen Auftraggeber und a+s die technische Umsetzbarkeit des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Basismaterials ab. Der Auftraggeber gewährt a+s das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages beschränkte Recht, das Basismaterial zu nutzen. Der Auftraggeber garantiert hierbei, dass er berechtigt ist, das Basismaterial zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zur Verfügung zu stellen.

Die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Inhalte müssen dem geltenden Recht entsprechen und dürfen insbesondere nicht gegen das Marken-, Wettbewerbs und Urheberrecht verstoßen und keine Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Dritten darstellen. Andernfalls stellt der Auftraggeber a+s auf das erste Anfordern hin von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund der Werbeanzeige gegenüber a+s geltend machen.

7. **PROVISIONSPFLICHTIGE GESCHÄFTE**
a+s erhält für die während der Vertragslaufzeit mit Anzeigehunden und/oder Datensatzlieferanten abgeschlossenen Geschäfte eine Provision. Provisionspflichtiger Umsatz ist der Rechnungs-Nettobetrag, bei Aufträgen über Werbemittel der Agentur-Nettobetrag, wobei gegebenenfalls auch spätere Nachbelastungen oder Gutscheine zu berücksichtigen sind, und zwar jeweils ausschließlich der Umsatzsteuer. Im Falle von Sonderwerbformen gilt als provisionspflichtiger Umsatz die jeweils im Einzelfall vereinbarte Vergütung für die Ausstrahlung der Sonderwerbung im Rahmen des Online-Dienstes.

Bei außergewöhnlichen Preisveränderungen oder neuen Angebotsformen, die zusätzliche Umsatzpotenziale erschließen, sowie im Falle der Übertragung von neuen elektronischen Publikationen kann vom Zeitpunkt der Veränderung an der Provisionsansatz entsprechend den neuen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren einvernehmlich neu festgesetzt werden.

8. ENTSTEHUNG DES PROVISIONSANSPRUCHS UND ABRECHNUNG

a+s erhält für die während der Vertragslaufzeit mit Anzeigehunden und/oder Datensatzlieferanten abgeschlossenen Geschäfte eine Provision. Der Anspruch der Lieferanten auf Provision entsteht erst mit Zahlung durch den Auftraggeber (Anzeigehunden/Datensatzabnehmer). a+s ist berechtigt etwaige Shontei, die vom Kunden gezogen werden, auch in der Rechnung des Lieferanten zu ziehen. Die Abrechnung der fakturierten Anzeigen- und/oder Datensatzumsätze erfolgt gegenüber dem Auftraggeber.

8. **ENTSTEHUNG DES PROVISIONSANSPRUCHS UND ABRECHNUNG**
a+s erhält für die während der Vertragslaufzeit mit Anzeigehunden und/oder Datensatzlieferanten abgeschlossenen Geschäfte eine Provision. Der Anspruch der Lieferanten auf Provision entsteht erst mit Zahlung durch den Auftraggeber (Anzeigehunden/Datensatzabnehmer). a+s ist berechtigt etwaige Shontei, die vom Kunden gezogen werden, auch in der Rechnung des Lieferanten zu ziehen. Die Abrechnung der fakturierten Anzeigen- und/oder Datensatzumsätze erfolgt gegenüber dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber wird die ihm übermittelten Abrechnungen umgehend prüfen. Soweit er innerhalb von 2 Wochen nach Zugang keine Einwendungen gegen die Abrechnungen erhebt, gelten diese als anerkannt. Die Provision des Lieferanten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist mit Zahlungseingang bei a+s fällig. Sofern Auftraggeber (Anzeigehunden oder Datensatzabnehmer) ihre Rechnungen nach der 2. Mahnung nicht bezahlen, ist der Lieferant von a+s berechtigt, sich seinen Teil des Anspruchs gegen den Dritten abtreten zu lassen.

9. KUNDENSCHUTZ

Dem Auftraggeber der a+s ist es untersagt im Falle der Anzeigenvermarktung, während der Dauer dieses Vertrags gleichgeartete Vermarktungsverträge mit anderen Anbietern abzuschließen.

Im Fall des Adressdateneinhalts steht es dem Auftraggeber selbstverständlich frei andere Datensätze von dritter Seite zu erwerben. Er muss nur sicherstellen, dass diese nicht irreversibel miteinander vermengt werden.

10. ABNAHME

Der Auftraggeber hat vor der Durchführung der Versendung den zu versendenden Inhalt zu überprüfen und freizugeben. Etwaige Mängel oder Korrekturen sind unverzüglich a+s zu melden. Damit der Auftraggeber eine solche Überprüfung vornehmen kann, übersendet a+s dem Auftraggeber eine Test-Mail. Reagiert der Auftraggeber nicht innerhalb des von a+s genannten Reaktions-Zeitraumes, gilt die Test-Mail als einwandfrei und als abgenommen.

Das gleiche gilt für sonstige Werbemittel sowie für die Lieferung von Datensätzen.

11. VERGÜTUNG

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen (Erstellungs-, Einrichtungskosten etc.). Bei den Preisen handelt es sich grundsätzlich um Nettopreise, es sei denn im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung wird ausdrücklich die Mehrwertsteuer ausgewiesen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so kann a+s jegliche Arbeiten und weiteren Lieferungen bis zum Eingang der Zahlung unterbrechen. Etwaig vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Weitergehende Rechte der a+s nach diesem Vertrag und nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Gerät der Auftraggeber über eine Dauer von mehr als 2 Wochen in Zahlungsverzug oder befindet sich der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung mit einem Betrag von mehr als 3.000,00 € in Verzug, so ist a+s berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche der a+s bleiben vorbehalten.

12. HAFTUNG

Sollte a+s Adressen nicht selbst erheben, sondern von einem Drittanbieter erworben haben (insb. Ankauf und Anmietung von Drittverteilern), tritt a+s, in dem Fall, dass ein Dritter den Auftraggeber in Anspruch nimmt, sämtliche Regressansprüche gegen den Drittanbieter ab, die a+s aufgrund der Pflichtverletzung zustehen. Eine eigene Haftung von a+s ist jedoch ausgeschlossen.

Sollte der Lieferant wegen eines seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Inhalts, der nicht dem geltenden Recht entspricht, von einem Dritten in Anspruch genommen werden, tritt a+s sämtliche Regressansprüche gegen den Auftraggeber ab, die a+s aufgrund der Pflichtverletzung zustehen. Eine eigene Haftung von a+s ist jedoch ausgeschlossen.

Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet a+s lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch a+s, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Die Haftung ist, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, der Verletzung einer Kardinalpflicht oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch a+s, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungsgehilfen auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf das X-fache des jeweiligen Auftragsvolumens begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer hier geregelter Bestimmungen berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Die Vertragspartner werden eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Auftraggeber bzw. der Lieferant seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Gerichtsstand für die sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz a+s, sofern der Auftraggeber bzw. der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden zwischen den Parteien nicht getroffen. Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.